Ärztliche Leichenschau

Neues Bestattungsgesetz tritt in Kraft – Folge 18 der Reihe "Arzt und Recht"

von Dirk Schulenburg*

m 1. September 2003 wird das neue "Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW)" in Kraft treten (GV. NRW v. 30.6. 2003, S.313 ff.). Mit dem neuen Gesetz werden eine Reihe bereits bestehender gesetzlicher Regelungen teilweise aufgehoben, systematisiert und aktualisiert. Das neue Gesetz enthält auch einige für Ärztinnen und Ärzte relevante Bestimmungen, die im Folgenden kurz dargestellt werden.

Ärztliche Leichenschau

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Todesnachricht die *unbekleidete* Leiche persönlich zu besichtigen und sorgfältig zu untersuchen (Leichenschau) sowie die Todesbescheinigung auszustellen und auszuhändigen. Das ist im Rahmen des Gesetzes neu, denn bisher ergab sich dies lediglich aus einem Runderlass des zuständigen Ministeriums.

Falls andere Ärztinnen und Ärzte für die Leichenschau nicht zur Verfügung stehen, ist sie von einer Ärztin oder einem Arzt der für den Sterbe- und Auffindungsort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) durchzuführen. Notärztinnen und Notärzte im öffentlichen Rettungsdienst sind während der Einsatzbereitschaft und während des Einsatzes, sobald sie den Tod festgestellt haben, weder zur Leichenschau noch zur Ausstellung der Todesbescheinigung verpflichtet. Auf Verlangen der Ärztinnen und

Ärzte, die die Leichenschau vorgenommen haben, sind die Angehörigen der Heilberufe, die die Verstorbenen oder die Mütter der Totgeburten behandelt haben – zum Beispiel der Hausarzt – zur Auskunft über ihre Befunde verpflichtet.

Neue Todesbescheinigung

Die Todesbescheinigung enthält im nichtvertraulichen Teil die Angaben zur Identifikation der Leiche einschließlich der bisherigen Anschrift, Zeitpunkt, Art und Ort des Todes, bei möglicher Gesundheitsgefährdung einen Warnhinweis und im vertraulichen Teil insbesondere Angaben zur Todesfeststellung, zur Todesursache sowie zu den weiteren Umständen des Todes.

Finden die Ärztinnen und Ärzte an den Verstorbenen Anhaltspunkte für einen Tod durch Selbsttötung, Unfall oder Einwirkung Dritter (das heißt für einen nicht natürlichen Tod) oder deuten sonstige Umstände darauf hin, so ist die Leichenschau abzubrechen, unverzüglich die Polizeibehörde zu unterrichten und dafür Sorge zu tragen, dass bis zum Eintreffen der Polizei Veränderungen weder an der Leiche noch an deren Umgebung vorgenommen werden.

Kosten der Leichenschau

Auch das neue Gesetz enthält keine Bestimmung über die Kostentragungspflicht. Es ist daher davon auszugehen, dass die Kosten der Leichenschau demjenigen zur Last fallen, der die Bestattungskosten zu tragen hat. Dies sind regelmäßig die Erben als Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen (§ 1922 BGB). Die Berechnung der Kosten erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Im Krankenhaus stehen die Gebühren für die Durchführung der Leichenschau – nach einer älteren Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Urteil v. 10.10.1984 – 5 AZR 302/82) – grundsätzlich dem Krankenhausträger und nicht dem Krankenhausarzt zu.

Obduktion

Tote dürfen, wenn sie zu Lebzeiten selbst, ihre gesetzliche Vertretung oder eine bevollmächtigte Person eingewilligt haben, nach Ausstellung der Todesbescheinigung zur Klärung der Todesursache, zur Überprüfung der Diagnose oder Therapie oder zu einem sonstigen wissenschaftlichen Zweck obduziert werden. Die Obduktion umfasst auch die Entnahme von Organen und Gewebeteilen sowie deren Aufbewahrung. Die Einwilligung kann nach Aufklärung auch mit einer vorformulierten Erklärung erteilt werden. Die Krankenhausträger sind dementsprechend verpflichtet, anlässlich des Abschlusses eines Aufnahmevertrages nach der Einstellung zur Obduktion zu fragen.

Liegt weder eine schriftliche Einwilligung noch ein schriftlicher Widerspruch der Verstorbenen vor, finden die Vorschriften des Transplantationgesetzes vom 5.11.1997 (BGBl. I S.2631) sinngemäße Anwendung, das heißt, es sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen zu befragen.

Werden bei der Obduktion abweichend von der Todesbescheinigung Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod festgestellt, ist unverzüglich die Polizeibehörde zu unterrichten.

Wird gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, kann dies mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden. Die Auswirkungen des neuen Gesetzes sollen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem In-Kraft-Treten überprüft werden. Das Formular für die Todesbescheinigung wird zurzeit im Wege einer Rechtsverordnung des zuständigen Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie überarbeitet.

Rheinisches Ärzteblatt 8/2003

^{*} Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.